

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 20. Juni

1961

Inhalt: 1. Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959. 2. Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone und Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. Mai 1961. 3. Umpfarrungsurkunde betreffend die Kirchengemeinden Wengern und Volmarstein. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brilon. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hervest. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kamen. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Marsberg. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neheim. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Senne II. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Weitmar. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Werdohl. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Westerkappeln. 13. Persönliche und andere Nachrichten. 14. Erschienene Bücher.

Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone

Vom 13. Februar 1959

Mit der Erneuerung des Diakonats hat sich die Kirche dazu bekannt, daß die helfende Liebe unveräußerliches Kennzeichen ihres Dienstes ist.

An diesen Auftrag der Diakonie zu erinnern, ihn innerhalb der Kirche zu vertreten, zur Stelle zu sein, wo Nöte entstehen, und mit dem Dienst der Liebe den Dienst mit dem Wort zu verbinden, ist Aufgabe des Diakons und bestimmt die besondere Ausrichtung des Diakonenamtes.

Um dieses Amt zu ordnen und die Ausbildung und Anstellung der Diakone einheitlich zu regeln, hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Diakon leistet seinen Dienst in der Regel in der Gemeinde oder der Anstaltsdiakonie.

(2) Der Diakon kann auch andere, dem Geist und der Art seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

§ 2

(1) Dem Diakon ist insbesondere die Betreuung der Gefährdeten, Schwachen und Hilfsbedürftigen und der Dienst an Kindern und Jugendlichen anvertraut. Besuchstätigkeit, nachgehende Fürsorge, Sammlung der Zerstreuten und Einladung der Fernstehenden zu Gottes Wort gehören zu den Kennzeichen seines Dienstes. Der Diakon ist Mitarbeiter in der Wortverkündung und Seelsorge.

(2) Dem Diakon können vorwiegend folgende Arbeitsgebiete übertragen werden:

- a) Pflege-, Betreuungs- und Erziehungsdienst in Heimen und Anstalten,
- b) Leitung von Heimen und Anstalten,

- c) Mitarbeit in der Gemeinde, vor allem im Besuchsdienst, in der Betreuung von Kranken und Alten, in der Bibel- und Schriftenmission, im Kindergottesdienst, in der kirchlichen Unterweisung, in der Jugendarbeit, in der Männerarbeit, im Halten von Bibelstunden und Andachten,
- d) leitende Tätigkeit in der Jugendarbeit der Kirche und der kirchlichen Werke,
- e) Mitarbeit in der Volksmission und Stadtmission, in der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge.

(3) Wo der Diakon zur Mitarbeit berufen wird, sind ihm klar umgrenzte, möglichst selbständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll er in eigener Verantwortung betreuen.

(4) Die Gliedkirchen können nach Maßgabe des bei ihnen geltenden Rechts im Einvernehmen mit den Diakonenanstalten ihres Bereichs beschließen, daß in besonderen Fällen zur Sicherung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden Diakone mit der Wahrnehmung von pfarramtlichen Aufgaben oder mit der zeitweiligen Verwaltung eines Pfarramtes beauftragt werden.

§ 3

Der Diakon wird in einer Diakonenanstalt ausgebildet, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat der Evangelischen Kirche der Union als Ausbildungsstätte für Diakone anerkannt ist.

§ 4

(1) Um die Zulassung zur Ausbildung für den Dienst des Diakons können sich im Glauben an das Evangelium gegründete junge Männer bewerben, die

- a) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören,
- b) nicht älter als 25 Jahre sind,
- c) gesund und frei von solchen Gebrechen sind, die sie an der Ausübung des Dienstes hindern,
- d) nachgewiesen haben, daß sie eine befriedigende Allgemeinbildung besitzen.

Sie sollen eine abgeschlossene Schulbildung und möglichst auch eine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Diakonenanstalt. Diese kann auch Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 1 (Buchstabe b) gewähren.

§ 5

(1) Die Ausbildung des Diakonenschülers erstreckt sich über mindestens zwei Jahre theoretischen Unterricht und zwei Jahre praktischer Zurechtweisung.

(2) Lehrfächer der Diakonenanstalten sind: Bibelkunde und Auslegung des Alten und des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Glaubenslehre und Konfessionskunde, christliche Ethik, kirchliches Leben der Gegenwart, Wortverkündigung, Seelsorge, Kirchenlied und Choralsingen, Grundlagen und Methodik der evangelischen Unterweisung, kirchliche Jugendarbeit, Innere Mission, diakonische Berufskunde, Jugend- und Sozialgesetzgebung, Aufbau und Verwaltung von Kirche und Gemeinde.

Tasteninstrumente und Posaunenspiel sind Wahlfächer.

(3) Die Diakonenanstalten können im Benehmen mit der zuständigen Kirchenleitung bzw. dem zuständigen Konsistorium (Landeskirchenamt) die in Absatz 2 aufgeführten Lehrfächer ergänzen oder einzelne Lehrfächer durch andere ersetzen.

(4) Nach dem ersten Jahr der theoretischen Ausbildung findet die diakonische Zwischenprüfung statt.

§ 6

(1) Die Ausbildung des Diakonenschülers wird mit der Diakonenprüfung abgeschlossen, bei der festgestellt wird, ob der Prüfling die Gaben und Kenntnisse besitzt, die ihn zur Ausübung des Dienstes als Gemeinde- oder Anstaltsdiakon befähigen.

(2) Die Diakonenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einem Vertreter der zuständigen Kirchenleitung bzw. des zuständigen Konsistoriums (Landeskirchenamts), dem Vorsteher und dem Lehrerkollegium der Diakonenanstalt besteht. Der Vertreter der Kirche führt den Vorsitz.

(3) Über die Zulassung zur Diakonenprüfung entscheidet die Diakonenanstalt mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Diakonenschüler darf nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres zugelassen werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Diakonenprüfung auf die Prüfung für den Gemeinde- oder den Anstaltsdienst beschränkt werden.

(5) Die näheren Einzelheiten der Diakonenprüfung werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die von den Gliedkirchen im Einvernehmen mit den Diakonenanstalten erlassen wird. Allgemeine

Richtlinien für diese Prüfungsordnung werden vom Rat der Evangelischen Kirche der Union aufgestellt.

§ 7

(1) Die Einsegnung zum Diakon und die Aufnahme in die Bruderschaft erfolgen gemäß der Ordnung der Bruderschaft.

(2) Die Einsegnung wird durch den Vorsteher der Diakonenanstalt im Auftrag der Kirche vollzogen; sie setzt das Bestehen der Diakonenprüfung voraus.

§ 8

(1) Nach der Einsegnung und der Aufnahme in die Bruderschaft wird dem Diakon durch die Kirchenleitung bzw. das Konsistorium (Landeskirchenamt), in deren Bereich die Diakonenprüfung abgelegt ist, auf Antrag der Diakonenanstalt eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon verliehen.

(2) In den Fällen des § 6 Absatz 4 ist in der Urkunde anzugeben, daß die Anstellungsfähigkeit auf den Dienst als Gemeinde- oder Anstaltsdiakon eingeschränkt ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

(4) Die in einer Gliedkirche erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union kann Bestimmungen darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen die Anstellungsfähigkeit als Diakon auch an solche Bewerber verliehen wird, die einer deutschen Diakonenanstalt außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union angehören.

§ 9

(1) Als Diakon darf nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon besitzt.

(2) Bei der Anstellung eines Diakons durch eine Kirchengemeinde oder einen übergemeindlichen kirchlichen Verband, durch eine Anstalt der Inneren Mission oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Bruderordnung der entsendenden Diakonenanstalt zu berücksichtigen.

(3) Der Diakon wird unter Beteiligung seiner Diakonenanstalt im Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht dies durch den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums), in allen anderen Fällen durch einen Beauftragten der Stelle, deren Dienstaufsicht der Diakon untersteht.

(4) Die Aufgaben, die dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im einzelnen aufzuführen. Die Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Diakonenanstalt. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

(5) Unbeschadet der Rechtsform seiner Anstellung und der besonderen Pflichten und Rechte, die sich aus seinem Dienstverhältnis ergeben, bleibt der Diakon an die Bruderordnung seiner Diakonenanstalt gebunden.

(6) Die Kündigung eines Diakons durch die Kir-

chengemeinde oder den übergemeindlichen kirchlichen Verband bedarf der Zustimmung des nach der gliedkirchlichen Ordnung zuständigen Aufsichtsorgans.

§ 10

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon wird von der Kirchenleitung bzw. dem Konsistorium (Landeskirchenamt) für ungültig erklärt und ist zurückzugeben,

- a) wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
- b) wenn er in einem kirchlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wird,
- c) wenn er aus der Bruderschaft austritt oder durch Beschluß des Brüderrates aus der Bruderschaft ausgeschlossen wird.

(2) Der Beschluß über den Ausschluß eines Diakons aus der Bruderschaft ist der Kirchenleitung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erhebt die Kirchenleitung gegen den Beschluß des Brüderrates Bedenken, so bedarf es einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung des Brüderrates unter Hinzuziehung eines Vertreters der Kirchenleitung.

(3) Wird gegen den Ausschluß von dem Betroffenen Berufung eingelegt, so ist bei der Entscheidung der nach der Bruderordnung zuständigen Berufungsinstanz ein Vertreter der Kirchenleitung zu beteiligen.

(4) Ein Diakon, dessen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit für ungültig erklärt wird, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung bzw. das Konsistorium (Landeskirchenamt) einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit wiederverleihen, wenn der Brüderrat seiner früheren Diakonenanstalt bereit ist, ihn wieder in die Bruderschaft aufzunehmen, oder seiner Aufnahme in eine andere Bruderschaft nicht widerspricht.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der Evangelischen Kirche der Union bestehenden Diakonenanstalten gelten im Sinne des § 3 als anerkannt.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt für dessen Geltungsbereich die Verordnung über die Ausbildung und Anstellung der Diakone vom 5. Januar 1942 (Gesetzblatt der DEK. S. 9) außer Kraft.

§ 12

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Diakonenanstalten ihres Bereichs.

Berlin, den 13. Februar 1959.

**Der Präses
der Synode der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. K r e y s s i g

Das vorstehende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird, tritt am 15. Dezember 1959 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1959.

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.)

D. S c h a r f

Dem vorstehenden Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union hat die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 8. Oktober 1959 zugestimmt.

Mit Inkrafttreten des obigen Kirchengesetzes ist das Kirchengesetz über das Amt des Diakonen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 außer Kraft getreten.

Bielefeld, den 27. Mai 1961

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. T h ü m m e l

Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone und Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 30. Mai 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die nachstehende Ordnung beschlossen:

I.

1. Als Gemeindediakon können von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen solche Männer berufen werden, die ihre Ausbildung in einer Diakonenanstalt mit der Ablegung der Diakonenprüfung abgeschlossen haben, eingesegnet worden sind und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon erhalten haben.
2. Die Berufung zum Dienst als Gemeindeglieder setzt in der Regel eine abgeschlossene Vorbildung an entsprechenden Ausbildungs-

stätten (z. B. Evangelisten-, Sekretär- und Wohlfahrtsschule) voraus.

Als Gemeindeglieder können (nach Art. 45 Abs. 2 KO) auch bewährte Gemeindeglieder, die über die notwendigen Gaben verfügen, berufen werden.

3. Die berufenen Männer sollen in Wort und Wandel Zeugen Jesu Christi sein. Sie sind für ihren Dienst an die Heilige Schrift und an die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist für sie verbindlich.

II.

1. Die Gemeindediakone und Gemeindehelfer haben die Aufgabe, in der Wortverkündigung, der pfarramtlichen Unterweisung, der Seelsorge, der Diakonie und Fürsorge, insbesondere im Dienst an den Männern und an der männlichen Jugend mitzuarbeiten. Wenn sie die nötige Sonderausbildung erfahren haben, können sie in den Dienst der Evangelischen Unterweisung an den Schulen, der Kirchenmusik, der Krankenpflege, der Wohlfahrtspflege, der Heimleitung und der kirchlichen Verwaltung berufen werden. Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung aufzustellen und klar zu umgrenzen.
2. Die Berufenen tun ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer (den Pfarrern) der Gemeinde. Werden sie einem Pfarrer besonders zugeordnet, so sind sie im Rahmen der Dienstanweisung für ihren Dienst an dessen Weisungen gebunden.
3. Die Berufenen werden im Gottesdienst der Gemeinde unter Fürbitte in ihr Amt eingeführt. Die Namen der nur zeitweilig zur Ausbildung in eine Gemeinde Eingewiesenen werden unter Fürbitte bekanntgegeben (Art. 42 Abs. 3 KO).
4. Für die mit Predigtdienst Beauftragten ist die Ordnung vom 23. August 1956 maßgebend.

III.

1. Die Anstellung geschieht in der Regel durch Vertrag (vgl. KO. Art. 53 Abs. 3).
2. In der Dienstanweisung ist festzulegen, daß den Berufenen ausreichend Zeit bleibt, sich durch Vertiefung in das Wort Gottes und durch Gemeinschaft unter dem Evangelium für ihren Dienst zuzurüsten.
3. Die Gemeindediakone und Gemeindehelfer sollen an Fortbildungskursen und Rüstzeiten der Landeskirche, der Ausbildungsstätten, der berufsständischen Vereinigungen oder der Deutschen Diakonenschaft teilnehmen. Eine Beurlaubung zu diesen Veranstaltungen kann bis zur Dauer von 14 Tagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub gewährt werden.
4. Bei geleistetem Sonntagsdienst soll eine entsprechende freie Zeit in der Woche gewährt werden. Dabei ist auf die Dienstbelange Rücksicht zu nehmen.
5. Freizeiten, an denen Gemeindediakone und Gemeindehelfer im Rahmen ihres Aufgabengebietes und in leitender Verantwortung mitwirken, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

IV.

1. Gemeindediakone und Gemeindehelfer mit mindestens dreijähriger Ausbildung werden nach abgelegter Prüfung für eine Probezeit von einem Jahr nach TO.A VII eingestuft; bei fester Anstellung soll TO.A VI b gewährt werden. Nach zehnjährigem Dienst ist die Frage zu prüfen, ob nach Art und Umfang des Dienstes Auf-rückung in die Vergütungsgruppe V b der TO.A erfolgen kann.
2. Gemeindehelfer mit einer Ausbildung unter drei Jahren sowie solche ohne besondere Ausbildung in einer Ausbildungsstätte (wie z. B.

Evangelisten-, Sekretär- und Wohlfahrtsschule) werden für das Probejahr vor der festen Anstellung nach TO.A VIII eingestuft. Bei fester Anstellung rücken sie in TO.A VII auf. Nach zehnjährigem Dienst ist die Frage zu prüfen, ob eine Vergütung nach Gruppe VI b der TO.A gewährt werden kann.

3. Wenn bei einem Dienst mit besonderer Verantwortung Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt, so regelt sich die Besoldung nach dem Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1954 und dessen Ergänzungsbestimmungen.
4. Der Urlaub richtet sich nach den Bestimmungen der TO.A.
5. Die Frage der Anrechnung der freien Station bei Heimleitern und Hausvätern wird besonders geregelt.

Bielefeld, den 30. Mai 1961.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet und in Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 30. Mai 1961.

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde W e n g e r n , Kirchenkreis Hattingen-Witten, gehörenden evangelischen Bewohner, die südlich der in § 2 näher beschriebenen Grenze wohnen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde V o l m a r s t e i n , Kirchenkreis Hagen, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze hat den nachstehend beschriebenen Verlauf: Vom Schnittpunkt Wittener Straße/Grundschötteler Straße über die Straßenmitte in allgemein südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Fußpfades zum „Hedtrof“ (westlich Ostholz und des hiervon nordwestlich gelegenen Hauses Hoverweg 68). Sie übernimmt in nordwestlicher Richtung die Mitte dieses Fußpfades bis zum „Eilper Bach“, folgt seiner Mitte in südwestlicher Richtung bis zum „Ruhrhöhenweg“, den sie in gleichfalls südwestlicher Richtung vorbei am Nordrand

der an die Kirchengemeinde Volmarstein fallenden Besitzungen (Wohnplätze) „Schalk“, „Eickelkamp“, („Am Wulfe“) und „Dähne“ als Grenze übernimmt. An der Westseite der Besitzung „Dähne“ biegt sie nach Süden, verläuft nach 150 m östlich der „Beer-mannshof“ („In der Horstbecke“) 150 m weiter in südöstlicher Richtung, biegt dann unter Ausschluß der Besitzung „Baukloh“ 50 m nördlich derselben nach Südsüdwesten vorbei an der Westseite der Besitzungen „Am Moselshause“ und „Schlebusch“ bis zum Auftreffen auf die Südseite des III A - Weges bei „Schlebusch“. Von hier an übernimmt sie dann die bisherige kirchliche Grenze.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) In Vertretung
Dr. Steckelmann
Nr. 7511/A 5—06 Wengern

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 4. 5. 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicher-seits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Wengern in die Evangelische Kirchengemeinde Volmarstein erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 15. Mai 1961.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Unterschrift
G.Z.: 4 1 Nr. V 3 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 25117 II/Brilon 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Wulfen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 9885/Hervest 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
In Vertretung
(L.S.) Niemann
Nr. 9882/Kamen 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Niedermarsberg errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 27. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 5174 II/Marsberg 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde N e h e i m in Neheim-Hüsten, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 27. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 2736 II/Neheim 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde S e n n e II, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 24. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 10176 II/Senne II 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde W e i t m a r, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Weitmar errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 29. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th i m m e
Nr. Weitmar 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde W e r d o h l, Kirchenkreis Plettenberg, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Werdohl errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 25. Mai 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) S c h m i d t
Nr. 9158/Werdohl 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hambüren errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Mai 1961.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Thimm e

Nr. 4019 II/ Westerkappeln 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Alfred Viering in den Ruhestand am 1. Oktober 1961 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Soest. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Soest. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neheim in Neheim-Hüsten, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Senne II, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Verzicht des Pfarrers Karl Hagemann frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weimar, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum-Altenbochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg-Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Hermann Baster, bisher in Gelsenkirchen-Horst, zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in den Dienst der Militärsorge berufenen Pfarrers Helmuth Gronemeyer;

Pfarrer Werner Bohnenkamp, bisher in Herten, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des Superintendenten Christian Harre, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Hellmuth Ronicke, bisher in Dortmund-Melanchthon, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Werner Wahlhäuser zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hiltrup, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in den Dienst des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen berufenen Pfarrers Lange;

Missionar Friedrich Dörmann zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des ausgeschiedenen Pfarrers Holzhausen;

Hilfsprediger Raimund Fricke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Altena;

Hilfsprediger Hans-Wilhelm Siebold zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen St. Mariengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers Franz Dombrowski, der in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde berufen ist;

Hilfsprediger Fritz Strunk zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, als Nachfolger des Pfarrers Heinz Scharpenberg, der in den Kommunaldienst übergetreten ist.

Gestorben ist

Prediger Gustav Hoffmann in Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt, am 6. Mai 1961 im 59. Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Ilse Carspecken, Kassel, Tannenkuppenstr. 19;
Ingrid Lucke, Großdornberg b. Bielefeld Nr. 153b;
Annemarie Witt, Hamburg-Schnelsen, Wählingsallee 17.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Horst Elsner, Brakel, Warburger Str. 5;
Christel Kallweit, Deckbergen Nr. 46, Ldkrs. Grafschaft Schaumburg;
Ruth Kreutz, Mennighüffen II, Kr. Herford;
Jürgen Niederste-Frielinghaus, Hamburg-Stellingen, Steenwisch 80;
Helmut Voß, Herford, Münsterkirchplatz 5;
Jan-Jürgen Wasmuth, Engster, Kr. Bersenbrück.

Stellenangebote

Als Leiter für das Gemeindeamt eines Gesamtverbandes, in welchem 5 Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind, wird zum 1. Oktober 1961, spätestens 1. Januar 1962, eine in der Verwaltung erfahrene Persönlichkeit im Alter von etwa 35—40 Jahren gesucht.

Geboten wird: Vergütung nach TO.A IV b oder Beamtenverhältnis mit Besoldung nach Gruppe A 10 LBGes.

Wohnung wird nach halbjähriger Bewährungszeit beschafft.

Gewünscht wird: Abgelegte 2. Verwaltungsprüfung und die für den leitenden Posten außerdem nötigen Qualitäten.

Bewerbungen umgehend erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Münster, Münster i. Westf., Piusallee 25.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle, sucht zum baldigen Eintritt einen geeigneten Mitarbeiter für die Krankenhausverwaltung und für das Gemeindeamt. Die Bewerber sollen Realschul- oder Handelsschulabschluß nachweisen können und nach Möglichkeit die 1. Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Werther (Westf.) zu richten.

Erschienenene Bücher

Georg Müller, „Pädagogische Beiträge“, Bielefeld 1960. Druckerei: Robert Bechauf, Bielefeld.

In diesem, von dem langjährigen Leiter der Fr. v. Bodelschwingh-Schule, vorgelegten Buch werden Beiträge des Verfassers zum Thema Pädagogik neu veröffentlicht. Dieses Buch ist als Dokumentensammlung zu verstehen, welche Beiträge und Berichte von der Zeit des ersten Weltkrieges bis in die Gegenwart zusammenfaßt. Der erste Teil umfaßt „Mahnungen aus entscheidungsreichen Jahren“. Hier wird das Erbe der Jugendbewegung angesprochen. Auch aus der Zeit des Dritten Reiches werden Beiträge geliefert, die zum Beispiel das Thema der Autorität behandeln. Aus all diesem erkennt der Leser das Ringen eines bewußt evangelischen Pädagogen mit dem Geist der Zeit, der kritisch aufgenommen und positiv verarbeitet wird. Im zweiten Teil werden „Untersuchungen zur Theorie evangelischer Erziehung“ durchgeführt. Es handelt sich um zwei Beiträge. Im ersten geht es um den „gegenwärtigen Stand der Bemühungen um eine wissenschaftliche Erziehungslehre auf evangelischem Boden“. Hier werden Themen wie ‚Schule und Evangelium‘, ‚Humanität und Gottesgedanke‘, ‚Existenz und Freiheit‘ u. a. angesprochen. Im zweiten Beitrag gibt der Verfasser einen „kurzen Entwurf einer evangelischen Erziehungslehre auf der Grundlage des Rosenstockschen Zeit- und Sprachdenkens“. — Im dritten Teil des Buches kommt der erfahrene Lehrer und Schulleiter zu Wort. Es handelt sich um Berichte aus der Praxis des Aufbau-gymnasiums. Die hier abgedruckten Berichte sind der Spiegel dessen, was an sachlicher Auseinandersetzung vorausging. — Im vierten und letzten Teil wird das aktuelle Thema der Weltgeschichte in ihrem Verhältnis zur christlichen Hoffnung angeschnitten. Auch hier werden wieder Rosenstocksche Gedanken zum Thema Mensch und Geschichte verarbeitet.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11-13/6 55 47-48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.